



Kinder- und Jugendordnung der Vereinsjugend des Reit- und Fahrverein Hubertus Eschenbruch e.V.

Die Kinder- und Jugendordnung des RV Hubertus Eschenbruch wurde durch den Vorstand am 19.11.2024 genehmigt und am 18.03.2025 durch die Jugendversammlung beschlossen, somit tritt diese am 19.03.2025 in Kraft.

Präambel: Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob diese/r körperlicher, seelischer, sexueller und anderer Art ist.

§1 Name und Mitgliedschaft

Gemäß §12 der Satzung des Reit- und Fahrvereins Hubertus Eschenbruch e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung.

Die Vereinsjugend des Reit- und Fahrvereins Hubertus Eschenbruch e.V. ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Die Vereinsjugend ist steuerrechtlich unselbstständig und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Vereins.

§2 Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Reit- und Fahrvereins Hubertus Eschenbruch e.V. Aufgaben der Vereinsjugend des Reit- und Fahrvereins Hubertus Eschenbruch e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen innerhalb des Vereins,
- b) die Förderung des Pferdesports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten und leistungssportlichen Ausprägungen;
- c) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen;
- d) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Pferdesport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- e) die Organisation jugendgemäßer und außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen
- f) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen
- g) Die Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.



§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Jugendversammlung und
- b) Jugendvorstand

§4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahren sowie den gewählten Mitgliedern des Jugendvorstands zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Reit- und Fahrvereins Hubertus Eschenbruch e.V.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit sowie für die Arbeit des Jugendvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes;
 - Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
Erlass und Änderung der Jugendordnung
- c) Die Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres als Präsenzveranstaltung statt und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- d) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder bis 18 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
- e) Der Jugendvorstand lädt mindestens 2 Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in Textform an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
- f) Auf Antrag einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. §4 e gilt entsprechend.
- g) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.



§5 Jugendvorstand

a) Der Jugendvorstand besteht aus:

- der /dem Jugendwart*in,
- der /dem stellv. Jugendwart*in und
- der / die Jugendsprecher,
der / die zur Zeit der Wahl noch nicht älter sind als 16 Jahre

Die/der Jugendwart*in ist Mitglied des Gesamtvorstandes nach § 12 Abs. 3 und wird im Verhinderungsfall durch die/den stellv. Jugendwart*in vertreten.

- b) Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 16 Jahre alt sein, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
- d) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- e) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
- f) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des ersten Jugendwart*in den Ausschlag. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand die Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.
- g) Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen, Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§6 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie durch die Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand des Reit- und Fahrvereins Hubertus Eschenbruch e.V. genehmigt worden sind.

Unsere Jugendordnung als PDF-Dokument zum Download finden sie hier.